



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BMF – IV/4  
z. H. Frau Mag. Judith Herdin-Winter  
Himmelpfortgasse 4 – 8  
1015 Wien

Unser Zeichen 3003/06/PS

Sachbearbeiter Mag. Steger/St

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail steger@kwt.or.at

Datum 29. September 2006

**Stellungnahme zum Internationalen Doppelbesteuerungsgesetz**  
(GZ.: BMF-010221/0364-IV/4/2006)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf und teil wie folgt mit:

1. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler geht davon aus, dass ein eigenes Gesetz über die Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Territorien ohne Völkerrechtssubjektivität nicht erforderlich ist. § 48 BAO kann um einen Absatz 2 erweitert werden, um eine entsprechende Verordnung erlassen zu können.

2. Die Formulierung des § 1 Abs 1 des Entwurfes, in der von einem „Territorium“ die Rede ist, „dem keine Völkerrechtssubjektivität zukommt“, ist nicht glücklich gewählt. Völkerrechtssubjekte sind Staaten, internationale Organisationen etc, aber nicht „Territorien“. Daher kommt (bloßen) Territorien niemals Völkerrechtssubjektivität zu. Die Formulierung des § 1 Abs 1 des Entwurfes scheint aber vorauszusetzen, dass es auch Territorien gibt, denen Völkerrechtssubjektivität zukommt.

3. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt an, die in § 1 Abs 1 und 2 des Entwurfes angesprochene Ansässigkeit näher zu definieren (z.B. nach dem Vorbild oder unter ausdrücklichen Hinweis auf Art 4 OECD-MA).

4. Das Erfordernis der Reziprozität in § 1 Abs 3 des Entwurfes ist nicht einsichtig. Auch § 48 BAO fordert zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung nicht, dass der ausländische Staat vergleichbare Entlastungsmaßnahmen setzt. Es sollte daher auch im Verhältnis zu den vom IDBG erfassten Territorien bei nachweislicher Besteuerung im Ausland entsprechend den in der Verordnung BGBl II 2002/474 vorgesehenen Grundsätzen auf Reziprozität verzichtet werden.

5. Überdies ist die Formulierung des § 1 Abs 3 Satz 2 des Entwurfes verfassungsrechtlich bedenklich: Der Begriff der „Grundsätze des Internationalen Steuerrechts“ ist in keiner Weise determiniert. Nach Auffassung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist dieser Satz aber ohnehin überflüssig.

6. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler empfiehlt, davon Abstand zu nehmen, in § 1 Abs 4 des Entwurfes die Formulierung „oder dessen bevollmächtigten Vertreter“ aufzunehmen. Diese Formulierung ist nicht erforderlich, da mit der Erwähnung des Bundesministers für Finanzen ohnehin nicht die Person gemeint ist, sondern die Behörde. Die Formulierung „dessen bevollmächtigten Vertreter“ könnte den Schluss zulassen, dass diese Befugnis ohne weitere Determinierung delegiert werden könnte. Dies wäre aber verfassungswidrig.

7. § 3 IDBG orientiert sich im Wesentlichen an Art 26 OECD-MA betreffend den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden Österreichs und jenen des ausländischen Territoriums. Dabei ist der „große Auskunftsverkehr“ vorgesehen, der auch den bilateralen Austausch jener Informationen zulässt, die zur Durchführung des jeweils innerstaatlichen Rechts erforderlich sind. Aus unserer Sicht sollte in einem Gesetz, das die steuerrechtlichen Beziehungen zu völkerrechtlich nicht anerkannten Staaten regelt, der Auskunftsverkehr auf Informationen beschränkt werden, die der Durchführung der auf Grundlage des IDBG zu erlassenden Verordnung dienen („kleiner Auskunftsverkehr“). Denn die Erfahrung zeigt, dass Staaten wie Taiwan das Steuergeheimnis nicht in der dem europäischen Rechtskreis entsprechenden Strenge einhalten.

8. Außerdem ist was den Informationsaustausch betrifft lediglich eine österreichische Geheimhaltungspflicht vorgesehen. Es besteht aber keine Gewähr, dass die von Österreich erhaltenen Informationen in Taiwan einem Geheimnisschutz unterliegen. Sollte es nicht möglich sein, dies in einer rechtlich einwandfreien Form sicherzustellen, ist die Weiterleitung von Informationen unseres Erachtens nicht in Betracht zu ziehen. Auf § 3 des Entwurfes sollte dann verzichtet werden.


9. Nach den Erläuterungen zum Entwurf des IDBG soll es auch möglich sein, die Doppelbesteuerung im Verhältnis zu ausländischen Territorien iSd § 1 Abs 1 des Entwurfes in Übereinkommen zu regeln, die von den Wirtschaftsverbänden der Republik Österreich (Industriellenvereinigung, Wirtschaftskammer Österreich) geschlossen werden und der jeweils gemäß § 1 Abs 3 des Entwurfes zu erlassenden Verordnung als integrierender Bestandteil beigelegt werden. Der Abschluss bilateraler Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung – wenn auch mit völkerrechtlich nicht anerkannten Territorien – ist dem

österreichischen Außensteuerrecht bislang fremd, dürfte aber internationale Vorbilder haben (z.B. Schweden).

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.  
(Vizepräsident und Vorsitzender des  
Fachsenats für Steuerrecht)

  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

**Referenten:**

Univ. Prof. Mag. Dr. Michael Lang  
Mag. Dr. Stefan Bendlinger  
Mag. Gottfried Maria Sulz  
Mag. Florian Rosenberger